

Allgemeiner Deutscher Fahrradclub

Anforderungen zur Fahrradmitnahme bei der Beschaffung von
Neufahrzeugen

6. Juli 2016



Agenda

- Ausschreibungskriterien bei Verkehrsverträgen zu Neufahrzeugen



Anforderungen zur einfachen Zugänglichkeit der Fahrradmitnahme

Der Reisekomfort für alle Reisenden wird durch gut konzipierte Mehrzweckabteile gesteigert und ermöglicht eine breite Akzeptanz.

Bei der Beschaffung von Neufahrzeugen ergibt sich dabei in der Ausschreibungsphase die Möglichkeit für die Aufgabenträger die Situation entscheidend zu beeinflussen.

Stark nachgefragt sind momentan elektromotorisch unterstützte Fahrräder, hier ist eine Möglichkeit zur Akkuladung während der Fahrt wünschenswert.



Anforderung Nr. 1 - Mehrzweckabteile



Je Zugeinheit ist im Niederflurbereich an mindestens einem Einstiegsbereich ein Mehrzweckbereich vorzusehen. Der Mehrzweckbereich ist direkt ohne Gang am Einstiegsbereich anzuordnen und muss vom Einstiegsbereich aus stufenlos und ohne Engstellen erreichbar sein.

Anforderung Nr. 2 - Mehrzweckabteil



Der Mehrzweckbereich ist am Fahrzeug außen deutlich zu kennzeichnen (Piktogramme: Fahrrad, Kinderwagen etc.).

Anforderung Nr. 3 - Mehrzweckabteil



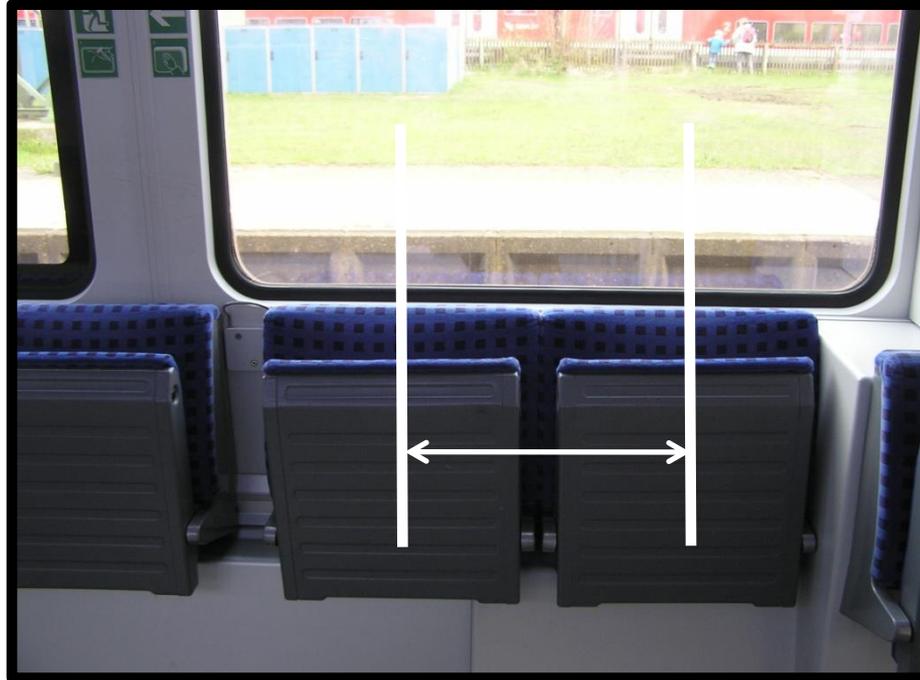
Der Mehrzweckbereich dient auch als Stehplatzraum. Damit die Sicherheit der Fahrgäste gewährleistet ist, sind genügend Festhaltungsmöglichkeiten vorzusehen.

Anforderung Nr. 4 - Mehrzweckabteil



Nach Möglichkeit ist der Mehrzweckbereich mit Klappsitzen und / oder Anlehnpolstern auszurüsten.

Anforderung Nr. 5 - Mehrzweckabteil



Die Klappsitze/Anlehnpolster müssen bei Installation nebeneinander über einen Mindestsitzabstand (von Mitte zu Mitte) von 450 mm verfügen.

Anforderung Nr. 6 Mehrzweckabteil



Innerhalb der Mehrzweckbereiche ist mittels Piktogrammen oder Hinweisschildern darauf hinzuweisen, dass die Klappsitze bei Bedarf für Fahrgäste mit Rollstuhl, Kinderwagen oder Fahrrad freizugeben sind.

Hierzu sind Vorschläge zu unterbreiten, wie entsprechende Verhaltensregeln im Mehrzweckbereich kommuniziert werden können. Ggf. werden Hinweisschilder oder Piktogramme vom Auftraggeber nachgereicht.

Anforderung Nr. 7 - Mehrzweckabteil



Der Mehrzweckbereich muss an saisonale Anforderungen (z. B. erhöhte Nachfrage nach Fahrradmitnahme im Sommerhalbjahr, Mitnahme von Wintersportgeräten im Winter) angepasst werden können. Entsprechende flexible Umbauten der Mehrzweckbereiche bzw. die Schaffung von weiteren Mehrzweckbereichen zum Saisonwechsel müssen eingeplant werden. Für eine erhöhte Fahrradmitnahmekapazität sind im Rahmen einer variablen Bestuhlung (Bandbreite x - x Sitze) Vorrichtungen zu treffen (an den Seitenwänden sollten dann möglichst Klappsitze angebracht werden). Im Angebot ist zu beschreiben, welche Anpassungsmöglichkeiten bestehen, in welchem zeitlichen Rahmen und mit welcher Infrastruktur diese durchgeführt werden können. Der Umbau sowie ggf. die Kosten für Lagerung der ausgebauten Sitze sind im Kalkulationsschema mit den jeweils pro Saison entstehenden Kosten auszuweisen. Jeweils rechtzeitig vor Beginn der Fahrradsaison wird für jede Linie entschieden, ob die saisonalen Umbauten tatsächlich durchgeführt und abgerechnet werden.

Anforderung Nr. 8 - Mehrzweckabteil



Mehrzweckabteile für die Fahrradmitnahme sollen direkt neben Fahrzeugtüren mit einer Türbreite von mindestens 1000 mm angeordnet werden. Sie sollen ohne Zwischentüren und ohne Stufen erreichbar sein

Anforderung Nr. 9 - Mehrzweckabteil



Mehrzweckabteile nur auf einer Seite des Durchganges sind zulässig

Anforderung Nr. 10 - Mehrzweckabteil



Haltevorrichtungen zum senkrechten Aufhängen der Fahrräder an Wand oder Decke dürfen nicht verwendet werden

Anforderung Nr. 11 - Mehrzweckabteil



Markierung des Durchganges auf dem Fußboden

Anforderung Nr. 12 - Haltevorrichtung



**Ösen zur Sicherung von Fahrrädern vor dem Umfallen in
Mehrzweckabteilen ohne Haltevorrichtung**

Anforderung Nr. 13 - Kapazitätsvorgabe



Sind vom Aufgabenträger Zählungen durchgeführt und ausgewertet worden, wie viele Fahrräder im ausgeschriebenen Netz während der Fahrradsaison wochentagabhängig befördert werden, dann ist basierend auf diesen Ergebnissen für jeden Zug eine ausreichende Fahrradmitnahmekapazität vorzugeben. Die Erfüllung der Anforderung ist vom Anbieter im Angebot nachzuweisen und wird bei Vertragsabschluss Vertragsbestandteil.

Anforderung Nr. 14 - Kapazität



Die Fahrradmitnahmekapazität in Mehrzweckabteilen ohne Haltevorrichtung wird wie folgt ermittelt:

- 2 m nutzbare Länge für je 3 Fahrräder links und rechts des Mittelganges
- 3,9 m nutzbare Länge für je 6 Fahrräder links und rechts des Mittelganges
- 5,7 m nutzbare Länge für je 9 Fahrräder links und rechts des Mittelganges
- usw.

Anforderung Nr. 15 - Mindestlänge



Mindestens ein Mehrzweckabteil im Zug soll 3,90 Meter lang sein

Anforderung Nr. 16 - Kapazität



Sofern Haltevorrichtungen für die Fahrräder vorgesehen sind wird deren Anzahl gezählt

Anforderung Nr. 17 - Kapazität



Wird der Gang aus der Mittelachse des Fahrzeuges heraus verschwenkt (z. B. vor WC-Kabinen oder vor 2+3-Bestuhlung), dann kann im Bereich der Verschwenkung die von der Einschränkung betroffene Fahrzeugseite nicht für die Fahrradmitnahme angerechnet werden. Der Winkel der Verschwenkung des Ganges zur Mittelachse wird dabei mit 45 ° angesetzt.

Anforderung Nr. 18 - Kapazität



Bereiche, in denen der Gang nicht in der Mittelachse des Fahrzeuges verläuft (bei einseitigen Fahrzeugeinbauten wie z. B. WC-Kabinen) werden nicht für die Fahrradmitnahme angerechnet.

Anforderung Nr. 19 - Kapazität



Pro 75 m Fahrzeuglänge ist eine Mehrzweckabteilfläche von 15 bis 20 m² vorzusehen, bei Doppelstockzügen um den Faktor 1.5 mehr. Die Durchgangsbreite von 0.5 m wird nicht der Fläche des Mehrzweckabteiles zugerechnet. Abzüglich des Durchganges muss noch eine nutzbare Breite von mindestens 0.8 m zur Verfügung stehen, um als Mehrzweckabteil gewertet zu werden.

Vielen Dank für

ihre Aufmerksamkeit und

ihre Fragen !